

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2007

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2007, vom 22.5.2007, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 20.6.2007 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 22.5.2007, Zl. KA-02075/2007, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrieffreigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Prüfungsumfang

Insgesamt sind im Zeitraum vom 1.1.2007 bis 31.3.2007 im Zuge der Überprüfung 62 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen in Höhe von € 914.173,10 geprüft worden, wobei in 11 Fällen eine Beanstandung seitens der Kontrollabteilung zu treffen war.

Rechnungsdifferenz

Im Rahmen der Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Sport an eine Firma bezüglich der Lieferung eines Traktors überprüft. Dabei fiel eine Differenz zwischen Angebot und Rechnung auf. Auf Betreiben des Amtes und der Kontrollabteilung wurde daraufhin seitens der mit der Lieferung beauftragten Firma der Rechnungsfehler zur Kenntnis genommen und die Differenz in Form einer Gutschrift übermittelt.

Laut Stellungnahme des Amtes wird auf den Vergleich zwischen Angebot und Rechnung hinkünftig mehr Augenmerk gelegt.

Unterschiedliches
Mietentgelt für
Kopiergeräte

Behoben wurden zwei Auszahlungsanordnungen an eine EDV-Firma für angemietete Kopiergeräte. Obwohl die zugrunde liegenden Rechnungen Geräte derselben Kopierertypen betrafen, gelangten unterschiedliche Mietentgelte zur Abrechnung. Nachforschungen der Kontrollabteilung ergaben, dass die vertraglichen Grundlagen (Mietverträge abgeschlossen am 12.04.2005 und am 21.06.2005) ein mtl. Entgelt in Höhe von jeweils € 176,40 vorsahen. Auf Anfrage des zuständigen Sachbearbeiters teilte die EDV-Firma mit, dass die unterschiedlichen Mietentgelte auf die jährliche Indexerhöhung zurückzuführen seien, welche jedoch lt. Aussage der EDV-Firma irrtümlich erfolgte. Der Betrag von brutto € 65,38 wurde daraufhin refundiert. Der von der Kontrollabteilung eingesehene Mietvertrag schloss die angesprochene Indexanpassungsklausel jedoch nicht aus, weshalb die gegenständliche Rückvergütung wohl auf kulanter Basis erfolgte.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass man derzeit mit der betroffenen Firma um eine einheitliche Regelung hinsichtlich der zukünftigen Indexanpassung bemüht sei.

Doppelverrechnung

Im Zuge der Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder- und Jugendbetreuung behoben. Es handelt sich um eine Summenrechnung über 13 Tischrechnungen, betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken im Zuge verschiedener Seminare der „Impulstage“. Dabei fielen zwei Einzelrechnungen auf, welche dieselbe Konsumation, Rechnungssumme, Tischnummer sowie dasselbe Datum aufwiesen, lediglich die Uhrzeit der beiden Rechnungen differierte um eine Minute.

In der Stellungnahme des zuständigen Amtes wurde mitgeteilt, dass der betreffende Betrag in Form einer Gutschrift übermittelt und alle mit der Rechnungserfassung betrauten Personen an eine Rechnungskontrolle erinnert wurden.

Skontoabzug

Die Überprüfung einer Druckereirechnung bezüglich der erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit dem Druck von Foldern anlässlich der Veranstaltung „LangeNachtdesFrauenFilms“ zum Internationalen Frauentag hat ergeben, dass der angebotene Skonto nicht in Abzug gebracht worden ist. Die Kontrollabteilung empfahl, zukünftig bei der Rechnungskontrolle verstärktes Augenmerk auf eventuell offerierte Skonti zu legen sowie in der Folge die Rechnung so rechtzeitig anzuweisen, dass diese auch lukriert werden können.

In der Stellungnahme dazu wurde vom zuständigen Amt mitgeteilt, dass alle MitarbeiterInnen darauf hingewiesen worden seien, zukünftig bei der Rechnungskontrolle entsprechend der Empfehlung der Kontrollabteilung vorzugehen.

Miete für
AirControl-Spender

Die Kontrollabteilung hat eine an die MA V, Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, Referat Schulverwaltung, gerichtete Faktura über die Verrechnung von Mietzinsen für AirControl-Spender in der

Doppelhauptschule Reichenau überprüft. Im Zuge der Verifizierung dieser Auszahlungsanordnung stellte sich heraus, dass den im dortigen Schulgebäude aufgestellten Geräten zwei unterschiedliche Verträge mit unterschiedlichen Mietpreisen je Stück und Monat zugrunde lagen. Die Kontrollabteilung hat diesen Sachverhalt dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht, der daraufhin umgehend mit dem involvierten Unternehmen Kontakt aufgenommen und die Preisdifferenz reklamiert hat. In weiterer Folge hat die Lieferfirma den zu hoch verrechneten Einheitspreis reduziert und an den günstigeren Vertrag angepasst.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erläuterte der Vorstand des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft ergänzend, dass aufgrund eines Mietvertrages über AirControl-Spender in der Hauptschule Reichenau aus dem Jahr 1993 mit der Vertragsklausel, „die Vermieterin ist berechtigt, die Preise im Rahmen der gestiegenen Kosten zu erhöhen,“ sich der Mietpreis für einen Spender von damals € 4,69 auf € 4,98 im Jahr 2005 erhöht habe. Im Jahr 2005 wurde ein neuerlicher Mietvertrag für AirControl-Spender abgeschlossen und der Mietpreis mit € 4,84 vereinbart. Im Zuge dieses neuen Vertragsabschlusses wurde seitens des Amtes nicht berücksichtigt, dass sich der bereits laufende Vertrag auf € 4,98 erhöht hat und es wurde unterlassen, den alten Vertrag auf die Konditionen des günstigeren neuen Vertrages aus dem Jahr 2005 anzupassen. Dies wurde nunmehr im Zusammenwirken mit der Lieferfirma durchgeführt, so dass seit dem Jänner 2005 einheitlich der geringere Mietpreis von € 4,84 der Stadt Innsbruck vorgeschrieben wird.

Anteilige Waldaufsichtskosten

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der Belegkontrollen im I. Quartal 2007 u.a. auch eine Auszahlungsanordnung betreffend die Überweisung von anteilmäßigen Waldaufsichtskosten in Höhe von € 436,00 zugunsten der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald überprüft. Die Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit ergaben, dass diese jährlichen Zahlungen auf einer Eingabe des Obmannes der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald aus dem Jahr 2001 beruhen und zeitlich begrenzt waren. Nachdem diese Befristung im Haushaltsjahr 2007 bereits abgelaufen war empfahl die Kontrollabteilung, entweder den zu viel (zu lange) bezahlten Betrag zurückzufordern oder eine neuerliche Anspruchsberechtigung der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald zu prüfen und gegebenenfalls weitere Zahlungen auf eine fundierte Basis zu stellen.

In ihrer Stellungnahme dazu erklärte die MA III – Amt für Land- und Forstwirtschaft, dass im März 2007 in der gegenständlichen Angelegenheit ein Förderungsansuchen der Agrargemeinschaft Amraser Hochwald bei Frau Bürgermeisterin eingegangen ist, in welchem um Unterstützung in selber Höhe wie bisher ersucht wurde. In Anlehnung an die bisherige Unterstützungsgewährung und auf Grund des noch nicht geklärten Verhältnisses der Stadtgemeinde Innsbruck zu den Agrargemeinschaften hat Frau Bürgermeisterin entschieden, letztmalig auf Grund der bisherigen Gepflogenheiten die Unterstützung zu gewähren.

Vor weiteren Zahlungen wird das Amt für Land- und Forstwirtschaft einen grundsätzlichen Bericht an den Stadtsenat über die Situation der Agrargemeinschaften in Innsbruck erstellen. Ein diesbezüglicher, gleichlautender Auftrag wurde bereits in einem anderen Zusammenhang mit Beschluss des Stadtsenates vom 18.4.2007 erteilt. Mit einer entsprechenden Klärung durch den Stadtsenat ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Europacup-Subvention Patscherkofel

Für die Zeit von 16. bis 21.12.2006 waren Herren-Europacuprennen am Patscherkofel geplant. Zur Durchführung dieser Veranstaltung wurde nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung im Gemeinderat eine Sondersubvention in Höhe von € 60.000,00 an den SCIP – Skiclub Patscherkofel Innsbruck ausbezahlt. Aufgrund des akuten Schneemangels wurden die Rennen auf 19. bis 23.2.2007 verschoben; dieser Termin konnte jedoch wiederum aus Witterungsgründen nicht gehalten werden. Das ursprüngliche Gesamtbudget des SCIP belief sich auf ca. € 160.000,00 und sollte neben der Subvention der Stadtgemeinde Innsbruck durch Gelder des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer, des Österreichischen Skiverbandes und des Landes Tirol finanziert werden.

Im Zuge der Absage der Rennen wurde von der Kontrollabteilung eine „Kostenaufstellung samt Rechnungskopien“ betreffend die zur Vorbereitung der geplanten Veranstaltung angefallenen Aufwendungen angefordert. Die beigebrachten Unterlagen gingen nunmehr von einem Budget von € 150.400,00 aus, welche tatsächlich angefallene Kosten in Höhe von € 46.617,00 gegenüberstanden. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass einige Positionen der Aufstellung noch einer Klärung bedürfen bzw. diesbezüglich noch abschließende Rechnungen einlangen würden. Eine endgültige Abrechnung könne erst nach Ende der Rennsaison vorgenommen werden. Insgesamt war seitens der Kontrollabteilung zu kritisieren, dass die in der Kostenaufstellung enthaltenen Positionen größtenteils nicht mit den beigebrachten Rechnungskopien korrespondierten. Die Kontrollabteilung empfahl, um eine transparente und korrekte Abrechnung bemüht zu sein, wobei darauf zu achten ist, dass die angefallenen Gesamtaufwendungen aliquot aus den Subventionsmitteln aller Subventionsgeber beglichen werden. Der nicht ausgeschöpfte Subventionsbetrag ist zurück zu überweisen.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens des SCIP gegenüber dem Amt für Sport weiters erklärt, dass sowohl der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer als auch das Land Tirol keine Subventionsüberweisungen an den Verein getätigt hätten. Diese würden erst mit Feststehen der abschließenden Budgetüberprüfung durchgeführt werden. Nach schriftlicher Bestätigung seitens des Landesrechnungshofes Tirol hat das Land Tirol sehr wohl einen Subventionsbetrag in Höhe von € 15.000,00 ausbezahlt; dieser Betrag wurde jedoch vom Subventionsempfänger per 8.5.2007 vollständig zurück überwiesen. Die Kontrollabteilung hält in diesem Zusammenhang klar fest, dass sich der

Subventionsbetrag des Landes Tirol lt. den der Kontrollabteilung vorliegenden Informationen zum Zeitpunkt der Stellungnahme des Amtes für Sport bzw. des SCIP (3.5.2007 oder früher) somit, entgegen der gelieferten Erklärungen, offenbar doch beim SCIP befand!

Zu der Nichtübereinstimmung zwischen der vorgelegten Kostenaufstellung und den Rechnungskopien rechtfertigte sich der SCIP, dass die beigebrachte Aufstellung vom Frühherbst 2006 stamme und aufgrund der kurzfristigen Anforderung innerhalb des Vereins nicht mehr evaluiert wurde. Man werde diese Kostenzusammenstellung korrigieren und für sämtliche Ausgaben Belege beibringen. Das Amt für Sport pflichtete der Kontrollabteilung bei, dass eine Verwendung der städtischen Subventionsmittel lediglich aliquot erfolgen könne. Bei einer derzeitigen Abschätzung der angefallenen Gesamtkosten von € 50.000,00 bis 55.000,00 würde sich die Subvention der Stadtgemeinde Innsbruck auf ca. € 20.000,00 bis € 22.000,00 belaufen. Nach Aufforderung durch das Amt für Sport, den jedenfalls feststehenden Differenzbetrag zurück zu erstatten, erfolgte am 17.4.2007 eine Überweisung eines ersten Teilbetrages von € 15.000,00. Die weiteren erforderlichen Rückzahlungsnotwendigkeiten würden unter Berücksichtigung der anderen Subventionsgeber folgen.

Die Kontrollabteilung bemängelte weiters, dass der eigentliche Subventionsantrag brieflich vom Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer gestellt wurde, die Subvention letzten Endes jedoch an den SCIP ausbezahlt wurde. § 5 der städtischen Subventionsordnung normiert, dass sich der Subventionswerber „schriftlich zu verpflichten hat, die Subventionsordnung sowie zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen anzuerkennen und einzuhalten“. Für diese Zwecke existiert im Amt für Sport ein eigenes Subventionsantragsformular, welches jedoch im gegenständlichen Fall nicht verwendet wurde. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig ausnahmslos auf die Unterfertigung des angesprochenen Antragsformulars zu achten. Das Amt für Sport teilte dazu mit, dass das Antragsformular im vorliegenden Fall schriftlich nachgeholt werde und dass zukünftige Subventionsansuchen nur mehr mit dem entsprechenden Subventionsantragsformular akzeptiert werden.

Skontoabzug

Eingesehen wurde eine Rechnung des Stadtarchivs für die Lieferung von Beleuchtungskörpern. Auf den zu zahlenden Rechnungsbetrag wäre ein Skonto gewährt worden, jedoch wurde der Betrag erst 6 Wochen später zur Gänze bezahlt. Seitens des Stadtarchivs wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass die Originalrechnung bei den gelieferten Paketen nicht augenscheinlich wurde. Es wurde telefonisch versucht das gebotene Skonto noch zu lukrieren, was von der Firma jedoch abgelehnt wurde.

Mietvertrag MK Wilten

Ausgehoben wurde eine Auszahlungsanordnung an die IIG & Co KEG über € 6.051,20 zzgl. USt für Mietkosten der Musikkapelle Wilten. Dieser Auszahlung liegt ein Mietvertrag vom 25.10.2006 zugrunde, worin sich die Stadtgemeinde Innsbruck als „teilzahlungspflichtige Partei“ zur

Bezahlung des Hauptmietzinses verpflichtete. Der Mietvertrag wurde über eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit 1.1.2006, abgeschlossen. Für die gesamte Vertragslaufzeit ergibt sich aus heutiger Sicht ohne Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Indexanpassung ein Hauptmietzins in Höhe von € 121.024,00 zzgl. USt.

Die Betriebs- und Heizkosten von jährlich € 5.932,70 zzgl. USt sind lt. Mietvertrag von der Mieterin - MK Wilten – zu begleichen. Sowohl die diesbezüglichen Kosten des Jahres 2006 als auch jene des Jahres 2007 wurden der Mieterin am Subventionswege seitens der Stadtgemeinde Innsbruck rückerstattet. Unter der Annahme, dass die Betriebs- und Heizkosten auch in Hinkunft subventioniert werden, ergibt sich daraus unter Einschluss der bisherigen Subventionen ein Gesamtbetrag in Höhe von € 142.394,80.

Im Rahmen der Recherchen der Kontrollabteilung wurde auffällig, dass zum abgeschlossenen Mietvertrag der gem. § 28 Abs. 2 lit. o IStR erforderliche Stadtsenatsbeschluss nicht eingeholt wurde. Im Anhörungsverfahren wurde vom Büro der Frau Bürgermeisterin mitgeteilt, dass inzwischen der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 18.4.2007 – nach Behandlung im Ausschuss für Finanzen und Subventionen (Sitzung vom 10.4.2007) – dem Mietvertragsabschluss nachträglich zugestimmt hat. Außerdem wurde die Angelegenheit vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.4.2007 zustimmend behandelt.

Weiters merkte die Kontrollabteilung kritisch an, dass die gegenständliche Auszahlungsanordnung über die HH.-Stelle 894000-700000 – Veranstaltungszentren und Vereinsheime – Mietzinse abgewickelt wurde. Beim vorgeschriebenen Betrag handelt es sich nach Meinung der Kontrollabteilung jedoch nicht um gewöhnliche Mietkosten der Stadtgemeinde Innsbruck, sondern vielmehr um eine „indirekte Subvention“ an die Musikkapelle Wilten, weshalb die Kontrollabteilung in ihrer Empfehlung die budgetäre und verwaltungstechnische Verarbeitung als Subvention empfahl. Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft dazu mit, dass die Stadtgemeinde Innsbruck Zahlungspflichtige aus dem Mietvertrag sei und daher Vorschriften direkt an die Stadt gerichtet wären und somit direkt mit der IIG & Co KEG verrechnet würden.

Rechnungsgrundlagen

Eingesehen wurden mehrere Rechnungen der MA III, Grünanlagen - Friedhöfe betreffend die Transportkosten von Müllcontainern sowie Deponiekosten. Den Auszahlungsanordnungen lagen als Rechnungsgrundlage diverse nicht unterfertigte Lieferscheine bei, weshalb eine Verifizierung der verrechneten Leistungen nicht möglich war. Auf Anfrage der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass nachdem die Container entleert waren eine Feststellung der ordnungsgemäßen Auftragserledigung insofern möglich war, als dass die Container ja leer waren.

In der Stellungnahme des Referenten führte dieser aus, dass die Transportfirma den Container zur Deponie liefere und bei dieser Fahrt kein

Mitarbeiter des Referates dabei wäre, daher auch kein Mitarbeiter die Lieferscheine unterschreiben könne. Das Referat werde die Transportfirma ersuchen, dass der Fahrer die Wiegescheine unterfertige.

Die Stellungnahme des Referats Friedhöfe geht aus Sicht der Kontrollabteilung am Kern der Sache vorbei, da sich eine nachträgliche Verifizierung des Gewichts an bereits entleerten Containern sehr schwierig gestaltet. Es wurde nicht die Unterschrift eines Mitarbeiters des Referates Friedhöfe eingefordert, sondern logischerweise jene des Fahrers sowie jene des Deponiebetreibers (zeichnen und gegenzeichnen). Faktum bleibt, dass Lieferscheine der Verifikation von gelieferten Waren bzw. Leistungen in Art und Anzahl dienen und darum auch die Rechnungsgrundlage darstellen. Darüber hinaus sollte das Referat die Transportfirma nicht nur „ersuchen“ Lieferscheine zu unterfertigen, sondern lediglich Rechnungen zur Auszahlung anordnen, welche diesen grundlegenden Kriterien genügen. Die diesbezüglich geäußerte Kritik konnte nicht entkräftet werden.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

Prüfungsumfang

Im Zeitraum zwischen 1.1.2007 und 31.3.2007 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 3 Haftbrief freigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich dabei auf € 7.820,00 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 260.667,00. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Misstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Bei keinem der obgenannten Vorgänge gab die vorgefundene Situation Anlass zu Feststellungen, die Haftbriefe wurden freigegeben.

4 Vergabekontrollen

Prüfungsumfang

Im Verlauf des I. Quartals 2007 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 8 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvergabevolumen von € 667.758,19 überprüft. Keiner der überprüften Fälle gab Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2006.

5 Schlussbemerkung

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), I. Quartal 2007.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2007 betreffend lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.6.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.6.2007 zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Allen Subventionsempfängern ist bei Ausschüttung von Subventionen in geeigneter Form schriftlich die Information zu übermitteln, in welcher Weise eine allfällige Rückabwicklung der Subvention zu erfolgen hat. Insbesondere ist über eine anteilmäßige Übernahme von tatsächlich entstandenen Kosten durch die Stadtgemeinde Innsbruck im Sinne der Bestimmungen des §5 (2) der geltenden Subventionsordnung zeitgerecht zu informieren.“

Zl. KA-02075/2007

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck
I. Quartal 2007

Beschluss des Kontrollausschusses vom 20.6.2007:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.6.2007 zur Kenntnis gebracht.

A n t r a g:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Allen Subventionsempfängern ist bei Ausschüttung von Subventionen in geeigneter Form schriftlich die Information zu übermitteln, in welcher Weise eine allfällige Rückabwicklung der Subvention zu erfolgen hat. Insbesondere ist über eine anteilmäßige Übernahme von tatsächlich entstandenen Kosten durch die Stadtgemeinde Innsbruck im Sinne der Bestimmungen des §5 (2) der geltenden Subventionsordnung zeitgerecht zu informieren.“